

Monatzimmer

mit einem oder zwei Betten ist **Maria Theresien-Strasse Nr. 16, Parterre**, sofort zu vermieten. (3930) 3-2

Ein nett möbliertes Zimmer

ist sofort zu vermieten Peterstrasse Nr. 18. (3924) 3-2

(2442) Technikum Altenburg S.-A. für Maschinenbau u. Chemie. **Lehrwerkstätte** Programme, Kostenfrei.

Haarmann Reimer's **Edelwürze VANILLIN**

zum Baden und Kochen mit Zucker fertig verrieben. Köstliche Würze der Speisen. Sofort löslich, feiner, ausgiebiger und bequemer wie die jetzt so enorm theure und in ihren nervenaufregenden Bestandtheilen schädliche Vanille, welche hiedurch ganz entbehrlich geworden ist. Kochrecepte gratis. 5 Originalpäckchen 55 fr. = K 1-10, einzelne Päckchen, Erfaß für ca. 2 Stangen Vanille, 12 fr. = 24 Heller. (3953) 1

In **Laibach** zu beziehen bei F. Buzzolini, Joh. Fabian, Jeglic & Kostovic, Rham & Wurnit, Josef Kordin, Peter Lafnik, Joh. Braunseiß, Anton Stacul, F. Terdina; in **Rudolfswert** bei M. Seidl; in **Krainburg** bei F. Dolenz.

Beste gew. Anthracit-Kohlen

für Dauerbrandöfen und Industriezwecke in Körnungen von 33/42, 20/33, 10/20, 4/10 mm empfehlen die **Brandauer Anthracit-Steinkohlenwerke** (3973) in Gränthal i. S. 3-1

Souchong-Thee
Karawanen-Thee
Kaysow-Thee
Pecco-Blüten
Kaiser-Melange

Laibach Kavčić & Lilleg
Prešerengasse. (3895) 5

(1403) Garantiert reine 52-24 **Bienenwachskerzen, Wachsstöckel, Wachs und Honig** en gros und en détail, diverse feine **Lebkuchen**; garantiert echter **Krainer Wacholderbrantwein** per Liter fl. 1-20, **Honigbrantwein** per Liter fl. 1- (eigene Erzeugung), ärztlich anempfohlen, bei **Oroslav Dolence** Laibach, Wolf-(Theater-)Gasse Nr. 10.

Moderne Mühle

Leistung 200 Waggon jährlich

Wasser- und Dampfbetrieb, günstig gelegen, ist vortheilhaft zu **verpachten**.

Franz Galle, Franzdorf, Krain.

„Janus“, Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien.

Kundmachung.

In Gemäßheit des § 27 der Statuten ddo. 1. October 1885 hat Seine Excellenz der Herr Obercurator im Einvernehmen mit dem Directionsrathe eine **ausserordentliche Generalversammlung** des „Janus“, Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien, einberufen, welche Montag den 6. November 1899, 10 Uhr vormittags, im Concertsaale des Etablissements Ronacher, Eingang I, Schellinggasse Nr. 4, I. Stock, stattfindet.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über die von einer Anzahl von Mitgliedern gestellten Abänderungsanträge zu dem in der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 1899 beschlossenen Statute (einschliesslich der vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 12. Juli 1899, Z. 23.201, verfügten und vom Directionsrathe auf Grund der ihm in der obigen Generalversammlung erteilten Vollmacht acceptierten Abänderungen).

Nach § 25 der Statuten ddo. 1. October 1885 können an den Generalversammlungen alle stimmberechtigten Mitglieder, welche in denselben persönlich erscheinen und sich mit einer Eintrittskarte legitimieren, teilnehmen. Die von der Anstalt ausgefertigten Eintrittskarten werden während der letzten 14 Tage vor der Generalversammlung gegen Nachweisung des aufrechten Bestandes der Mitgliedschaft verabfolgt.

Das Stimm- und active Wahlrecht steht jedem eigenberechtigten Mitgliede männlichen Geschlechtes, bei juristischen Personen, Corporationen und öffentlichen Instituten ihren bevollmächtigten Vertretern zu, insofern das bezügliche Mitglied bereits seit dem Ende des letztabgelaufenen Verwaltungsjahres (§ 15) der Anstalt angehört. Eigenberechtigte Mitglieder weiblichen Geschlechtes können nach vorheriger Anmeldung das Stimm- und active Wahlrecht zwar nicht persönlich, wohl aber durch andere Mitglieder männlichen Geschlechtes ausüben, welche hiezu einer besonderen Vollmacht bedürfen. Im eigenen und in solchem Vollmachtsnamen kann ein Mitglied höchstens 10 Stimmen in sich vereinigen.

Das Stimm- und Wahlrecht wird nach Maßgabe der Versicherungs-Betheiligung ausgeübt, und zwar haben: die in der Höhe bis inclusive fl. 1000 Capital oder fl. 100 Rente versicherten Mitglieder 1 Stimme, die in der Höhe von fl. 1001 bis inclusive fl. 5000 Capital oder fl. 101 bis fl. 500 Rente versicherten Mitglieder 2 Stimmen, die in der Höhe von fl. 5001 bis inclusive fl. 10.000 Capital oder fl. 501 bis fl. 1000 Rente versicherten Mitglieder 3 Stimmen, die in der Höhe von fl. 10.001 bis inclusive fl. 20.000 Capital oder fl. 1001 bis fl. 2000 Rente versicherten Mitglieder 4 Stimmen, von hier ab gewährt jedes Plus an Capital von fl. 1 bis fl. 10.000 oder an Rente von fl. 1 bis fl. 1000 eine fernere Stimme, und zwar bis zur Erreichung von 10 Stimmen als höchste Stimmenzahl.

Ohne Eintrittskarte ist die Theilnahme an der Generalversammlung unstatthaft.

Die von den verehrlichen Mitgliedern gestellten Abänderungsanträge sowie das in der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 1899 beschlossene und vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 12. Juli 1899, Z. 23.201, modifizierte Statut werden den P. T. Mitgliedern **über Verlangen** ab 23. October 1899, d. i. 14 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung, **kostenfrei** übersendet und können überdies von diesem Termin ab bei der Centrale in Wien und bei allen Filialen behoben werden.

Wien im October 1899.

Der Directionsrath.

(3957)

(Nachdruck wird nicht honoriert.)

(3961)

Kundmachung.

Nr. 2072.

Freitag den 3. November 1899, vormittags 10 Uhr, wird bei dem k. u. k. Militär-Berpflegs-Magazine zu Graz (Schörgelgasse Nr. 36)

eine Offert-Verhandlung stattfinden wegen contractlicher Ueberlassung der im Jahre 1900 im 3. Corps-Bereich sich ansammelnden und zu Zwecken der Militär-Verwaltung nicht benötigt werdenden **wollenen, weißen und grauen, dann Säcke, Packstricke und Packleinwand-Habern.**

Bedingungen:

- Die Habern gelangen im allgemeinen in großen Stücken zur Abgabe, da von den Bettenforten nur die mit vier Stempeln versehenen Ecken abgehakt werden. Die abgehakten Ecken werden mit anderen bei der Reparatur sich ergebenden Abfällen als «Kleine Stücke» abgegeben. Die **wollenen** Habern stammen von Winterlozen, Sommer-, Unterlags- und Lagerbeden, die **weißen** von Leintüchern und Kospöfster-Ueberzügen, die **grauen** von Strohfäden, Strohtoppöfstern, Matrasen- und Kospöfster-Biechen, dann von **Säden** aus Zwisch oder Jute, endlich von Packleinwand. Die **Säcke-Habern** werden zu den kleinen grauen Habern gerechnet, und zwar gehören hiezu die Säcke, welche an jener Stelle durchgehakt sind, an welcher sich der Stempel als Marke des ärarischen Eigenthums befindet, sowie die bei der Sack-Reparatur abfallenden kleineren Habernstücke.
- Das **beiläufige** Jahres-Quantum der Habern in den einzelnen Magazins-Stationen beträgt, und zwar:

Im Corps-Intendanz-Bezirk	Zu der Magazins-Station	Habern								von Pack-	Anmerkung
		wollene		weiße		graue		kleine			
		große	kleine	große	kleine	große	kleine	von Bettenforten	von Säden aus Zwisch Jute		
Graz	500	200	—	500	500	200	700	910	10	50	zur Abgabe gelangen nur jene Habern, welche im Besonderen mit anberechtigt verfährt mit.
Marburg	150	50	—	100	150	120	1500	1500	10	50	
Klagenfurt	150	100	—	200	—	200	50	25	—	—	
Laibach	300	60	200	250	200	210	12	150	5	5	
Triest	100	10	300	40	300	80	50	100	—	30	
Bola	—	56	550	134	177	157	—	—	—	—	
Öbrz	10	—	300	70	22	90	—	—	—	—	
Summa	1210	476	1350	1294	1349	1057	2312	2685	25	135	

Jedem Offerenten steht es frei, auch auf die Abnahme der Habern aus den einzelnen Magazins-Stationen **fremder** Corps-Bezirke zu offerieren.

In den obgenannten Stationen können auch die Habern-Sorten, wie solche zum Verkaufe gelangen, besichtigt werden.

3.) Die Anbote müssen schriftlich gestellt, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen sein und **bis 3. November 1899, vormittags 10 Uhr, bei dem k. u. k. Militär-Berpflegs-Magazine zu Graz** abgegeben werden und auf dem Couvert als „**Offert zur Habern-Uebernahme**“ bezeichnet sein.

4.) Das Anbot kann eine, mehrere oder alle Habern-Sorten umfassen und kann auf die Uebernahme in einer, mehreren oder allen obgenannten Stationen lauten.

Reflektanten auf Habern aus einzelnen Magazins-Stationen fremder Intendanz-Bezirke wollen dies im Offerte unter Anführung der betreffenden Magazins-Stationen **besonders bemerken** und die Preise auf jene Station stellen, wo die Uebernahme erwünscht ist.

5.) Die Preise sind nach Habern-Sorten auf die Gewichtseinheit von 100 Kilogramm zu stellen und in Ziffern und Buchstaben auszudrücken. (Formular Punkt 10.)

6.) Das Offert ist mit einem Badium von fünf Percent des Wertes der zur Abnahme offeriert werdenden Habern-Menge zu versehen und muß dieses Badium gleich nach herabgelangter Preisgenehmigung seitens des Erstherrers auf die vorgeschriebene zehnerprocentige Caution erhöht werden.

Bei Ausdehnung des Offertes auch auf andere Magazins-Stationen **fremder** Intendanz-Bezirke ist ein besonderes Badium nicht nötig. Der Offerent hat sich jedoch zu verpflichten, außer der für den 3. Corps-Intendanz-Bezirk entfallenden Caution eine weitere Caution mit zehn Percent des approximativen Wertes der aus den betreffenden anderen Corps-Intendanz-Bezirken voraussichtlich zur Abgabe gelangenden Habern-Quantitäten zu erlegen. Die Genehmigung der Anbote auf Habern aus **fremden** Intendanz-Bezirken hängt von jeder Intendanz-Behörde für ihren Bereich ab.

7.) Das Offert ist für den Bestbieter sogleich, für das Aerar aber erst nach erfolgter Genehmigung bindend.

Der Offerent muß es sich gefallen lassen, daß sein Antrag nur theilweise, d. h. nur für die eine oder die andere Habern-Sorte oder Station, eventuell bei Ausdehnung des Offertes auch auf **fremde** Corps-Intendanz-Bezirke, für nur einen oder den anderen Intendanz-Bezirk genehmigt werde.

8.) Die Uebernahme der Habern hat loco Berpflegs-Magazin Graz, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Öbrz, Triest und Bola, eventuell in anderen Stationen monatlich oder längstens am Ende jedes Vierteljahres zu geschehen, und zwar ohne jede Auswahl, wie eben die Habern gesammelt worden sind. Die Bezahlung erfolgt unmittelbar bei der Uebernahme.

Auf **fremde** Corps-Intendanz-Bezirke Reflectierende können die Uebernahme in bestimmten Stationen (stets loco Berpflegs-Magazin oder Militär-Spital) bebingen.

9.) Die nach dem Geldwerte der fallweise übernommenen Habern-Quantitäten entfallende classenmäßige Contracts-Stempel-Teilgebühr ist vom Erstherr mittelst Beifügung von Stempelmarken auf dem zur Legitimierung des Geldverleges den Abgab-Magazinen auszufüllenden Gegenseine nach Scala III zu entrichten.

10. Offerts-Formulare.

Ich N. N., wohnhaft in N. . . (Gasse, Nr.), erkläre die beim k. u. k. Militär-Berpflegs-Magazine zu N. . . während der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1900 sich ansammelnden Betten- und Säcke-Habern, dann Habern von Packstricken und Packleinwand um nachstehende Preise gegen sofortige Bezahlung zu übernehmen, und zwar:

Loco k. u. k. Militär-Berpflegs-Magazin zu N . . .

100 Kilogr. wollene Habern in großen Stücken	zu fl. fr. Sage!
100 » » » » kleinen »	» fl. fr. »
100 » weiße » » großen »	» fl. fr. »
100 » » » » kleinen »	» fl. fr. »
100 » graue » » großen »	» fl. fr. »
100 » » » » kleinen »	» von Bettforten » fl. fr. »
100 » » » » » » »	» Säden aus Zwisch » fl. fr. »
100 » » » » » » »	» Jute » fl. fr. »
100 » Packstricke	» fl. fr. »
100 » Packleinwand	» fl. fr. »

Auch verpflichte ich mich, die Zuschubs-Habern aus anderen Magazins-Stationen fremder Corps-Intendanz-Bezirke, und zwar des Corps-Intendanz-Bezirk N. (oder der Corps-Intendanz-Bezirke N., N. etc.) zu diesem Preise franco Bahnhof oder Berpflegs-Magazin zu N. . . (Graz, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Öbrz, Triest, Bola) zu übernehmen, und außer der für den 3. Corps-Intendanz-Bezirk entfallenden Caution eine weitere Caution mit zehn Percent des approximativen Wertes der aus den betreffenden anderen Corps-Intendanz-Bezirken voraussichtlich zur Abgabe gelangenden Habern-Quantitäten zu erlegen. (Diese Clause ist nur dann beizufügen, wenn der Offerent auf die Habern aus fremden Corps-Intendanz-Bezirken reflectiert.) Als Badium schließe ich den Betrag von . . . fl. (bar oder in Wertpapieren) bei.

(Datum und Unterschrift.)

Bei mehreren Stationen sind selbstverständlich diese Stationen und die dazugehörigen angebotenen Preise anzugeben.

N. und k. Militär-Berpflegs-Magazin.

Graz am 28. September 1899.